



Hof, den 8. September 2020

Liebe Eltern,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie gerne auf einige wichtige Regelungen, die an unserer Schule gelten, hinweisen:

1. Entschuldigungspflicht bei Krankheit

Grundlage für die Entschuldigungspflicht ist Paragraph 20 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO).
Nachfolgend einige Auszüge:

- (1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule **unverzüglich** unter Angabe des Grundes schriftlich zu verständigen. **Im Falle fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.**
- (2) Bei Erkrankung von **mehr als drei Unterrichtstagen** kann die Schule die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. **Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, kann die Schule die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen. Wird die Bescheinigung nicht unverzüglich vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldig.**

Bei **Erkrankung während der Unterrichtszeit** muss sich der Schüler **im Direktorat befreien** lassen. In diesem Fall wird in der Regel ein **Erziehungsberechtigter telefonisch** von der Unterrichtsbefreiung **verständigt**. Sollte dieser **nicht erreichbar** sein, darf der Schüler die Schule **nicht** vorzeitig verlassen. Die Unterrichtsbefreiung muss vom Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Eine schriftliche Entschuldigung ist dann nur erforderlich, wenn der Schüler auch an weiteren Unterrichtstagen die Schule nicht besuchen kann.

Bei Erkrankung eines Schülers am Tag eines angekündigten schriftlichen Leistungsnachweises ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Nach § 20 BaySchO kann die Bescheinigung in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die die Ärztin oder der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

Die Entschuldigungen und Bescheinigungen **müssen** beim Klassenleiter oder im Sekretariat abgegeben werden.

Bitte bedenken Sie vor allem, dass nach § 16 Abs. 3 WSO angekündigte Leistungsnachweise mit der Note 6 bewertet werden, wenn ein Schüler diese ohne ausreichende Entschuldigung versäumt hat.

Wir möchten noch darauf hinweisen, dass eine unmittelbare Entschuldigungspflicht auch für Schüler besteht, die vormittags den Unterricht besucht haben und nach der Mittagspause wegen einer plötzlich auftretenden Krankheit dem Unterricht fernbleiben. In diesem Fall **muss** eine telefonische Entschuldigung **vor Beginn des Nachmittagsunterrichtes** erfolgen, eine **schriftliche** Entschuldigung ist **innerhalb von 2 Schultagen nachzureichen**.

Auch Schüler, die verspätet zum Unterricht kommen, müssen eine schriftliche Entschuldigung mit **An-gabe des Grundes** innerhalb von 2 Unterrichtstagen vorlegen.

Gemäß Schreiben Nr. III/9-S4313-8/169 876 des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst sind wir verpflichtet, Sie auf folgendes hinzuweisen:

Wiederholt sind Kinder auf dem Schulweg das Opfer von Sittlichkeitsverbrechen geworden. In weiteren Fällen konnte durch das aufmerksame und tatkräftige Verhalten Dritter Ähnliches verhindert werden.

In erster Linie ist es Aufgabe der Eltern und sonstiger Erziehungsberechtigter, durch geeignete Maßnahmen solchen Vorfällen vorzubeugen und alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Verhinderung solcher Untaten auszuschöpfen.

Daneben haben aber auch die einzelnen Schulen die Verpflichtung, vorbeugende Maßnahmen zu treffen. Daher werden Sie gebeten,

- **im Interesse Ihres Kindes jede - z. B. krankheitsbedingte - Abwesenheit vor Unterrichtsbeginn, also bis 08:00 Uhr, der Schule mitzuteilen. Dies kann telefonisch, per Fax, aber auch auf geeignete andere Weise, z. B. in Form der Weitergabe entsprechender Mitteilungen durch Mitschüler erfolgen.**
- **der Schule mitzuteilen, auf welche Weise Sie oder andere mit der Beaufsichtigung betraute Personen vor und während der Unterrichtszeit erreichbar sind. Bitte teilen Sie uns, sofern nicht bereits geschehen, die Rufnummer mit, unter der wir Sie auch im Notfall erreichen können. Sollten Sie berufstätig sein, hinterlassen Sie bitte die Telefonnummer Ihres Arbeitgebers.**
- **Verständnis dafür aufzubringen, dass wir bei unentschuldigtem Fernbleiben sofort nach Unterrichtsbeginn Sie oder die oben genannten Personen davon in Kenntnis setzen, dass Ihr Kind nicht zum Unterricht erschienen ist. Sollten weder Sie noch die oben genannten Personen erreichbar sein, muss die Schulleitung die Entscheidung treffen, ob unter Umständen die örtlich zuständige Polizeidienststelle verständigt werden muss.**

Die Bestimmungen über die Entschuldigungspflicht bleiben davon unberührt.

Leider ist uns eine Verständigung der Erziehungsberechtigten nicht immer möglich, da vergessen wurde, die neuen Daten im Sekretariat zu melden. Gerade bei Notfällen (Unfall im Sportunterricht, plötzlich auftretende ernsthafte Erkrankung) ist es **unbedingt** erforderlich, Sie erreichen zu können.

Besondere Regelungen aufgrund der Corona-Pandemie:

Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen

- **Bei leichten, neu aufgetretenen Symptomen** (wie Schnupfen und gelegentlicher Husten) ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn nach mindestens 24 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde. Betreten Schüler in diesen Fällen die Schule dennoch, werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.
- **Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall** dürfen nicht in die Schule. Die Wiederezulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in Stufe 1 und 2 erst wieder möglich, sofern die Schüler nach mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. In der Regel ist in Stufe 1 und 2 keine Testung auf Sars-CoV-2 erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Hausarzt/Kinderarzt über eine Testung. **Der fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden betragen.**
- **Bei Stufe 3 ist ein Zugang zur Schule bzw. eine Wiederezulassung** erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich.

Stufe 1: Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Land-kreis/kreisfreie Stadt)

Stufe 2: Sieben-Tage-Inzidenz 35 - < 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Land-kreis/kreisfreie Stadt)

Stufe 3: Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Land-kreis/kreisfreie Stadt)

Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung

Reguläres Vorgehen in allen Klassen außer bei Abschlussklassen während der Prüfungsphase

Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse für **vierzehn Tage** vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine **Quarantäne** durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet. Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse werden am Tag 1 nach Ermittlung sowie am Tag 5 bis 7 nach Erstexposition auf SARS-CoV-2 getestet. Ob Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall. Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders angeordnet, kann im Anschluss an die vierzehntägige Quarantäne der reguläre Unterricht wiederaufgenommen werden.

Vorgehen in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase

Tritt während der Prüfungsphase ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so **wird die gesamte Klasse bzw. der gesamte Abschlussjahrgang prioritär auf SARS-CoV-2 getestet**. Alle Schülerinnen und Schüler dürfen, auch **ohne** vorliegendes SARS-CoV-2-Testergebnis, die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen.

2. Befreiung und Beurlaubung vom Unterricht

Will sich ein Schüler aus einem vorhersehbaren Grund (z. B. Führerscheinprüfung, Vorstellungsgespräch) **von einzelnen Unterrichtsstunden** befreien lassen, so ist dafür **rechtzeitig** eine **vorherige** Unterrichtsbefreiung einzuholen. Entsprechende Anträge finden Sie auf unserer Homepage.

Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Bestellung zum Arzt oder zum Zahnarzt keine Unterrichtsbefreiung rechtfertigt. Arzttermine sind grundsätzlich auf die unterrichtsfreie Zeit zu legen. Nur in dringenden Fällen kann davon eine Ausnahme gemacht werden.

Eine Beurlaubung vom Unterricht ist erforderlich, wenn die Freistellung vom Unterricht einen oder mehrere Unterrichtstage betrifft (z. B. wichtige Familienangelegenheit, Konfirmandenfreizeit). Die Beurlaubung kann nur in bestimmten Ausnahmefällen erfolgen. Sie kann nur gewährt werden, wenn rechtzeitig (in der Regel eine Woche vorher) ein schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten vorliegt.

3. Nachholung von Leistungsnachweisen

Versäumen Schülerinnen und Schüler einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, erhalten sie einen Nachtermin. Versäumen sie mehrere angekündigte Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung, kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden.

Der Nachtermin liegt in der Regel außerhalb der Unterrichtszeit an einem Nachmittag.

Wird auch dieser Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung versäumt, so kann nach § 17 Abs. 2 WSO eine schriftliche Ersatzprüfung angesetzt werden, die sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff erstrecken kann. Eine Ersatzprüfung kann auch angesetzt werden, wenn in einem Fach ohne Schulaufgaben keine hinreichenden Leistungsnachweise vorliegen (z. B. bei häufiger Krankheit).

Nimmt der Schüler an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, muss nach § 17 Abs. 4 WSO die Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. Die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

Hat eine Schülerin oder ein Schüler in einem Unterrichtsfach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen, wird an Stelle einer Note eine entsprechende Bemerkung aufgenommen, die hinsichtlich des Vorrückens mit der Note 6 gleichzusetzten ist (§ 25 Abs. 5 WSO).

4. Vorzeitige Beendigung des Unterrichts

Es kommt immer wieder vor, dass aus organisatorischen Gründen (z. B. Erkrankung einer Lehrkraft) der Unterricht für Ihr Kind vorzeitig endet. Wenn Sie damit einverstanden sind, wird Ihr Kind an diesem Tag vorzeitig aus der Schule entlassen. Damit endet aber auch die Aufsichtspflicht für die Schule. Wenn Sie nicht einverstanden sind, muss Ihr Kind bis zum regulären Unterrichtsende (laut Stundenplan) im Schulhaus unter Beaufsichtigung bleiben.

Bitte haben Sie für diese Regelungen Verständnis. Sie dienen der Sicherheit und Gesundheit Ihres Kindes und seinem schulischen Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Jochen Pullner, StD
Ständiger Vertreter der Schulleitung